Relevanzprüfung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zur Neugestaltung der Ortsmitte von Marquartstein, Landkreis Traunstein

21. Dezember 2021

Auftraggeber:

Lebensraum Tiroler Achen GmbH & Co. KG

Heilig-Geist-Straße 25

83022 Rosenheim

Auftragnehmer:

Steil Landschaftsplanung

Ingenieurbüro für Landschaftsökologie und Naturschutzfachplanung

www.steil-landschaftsplanung.de

Bearbeitung: Julia Steil M. Sc. Ingenieurökologie und Umweltplanung, Dr. Michaela Gerges (Biologie)

Inhalt

1 Einleitung 4
2 Charakterisierung des Plangebiets und seiner näheren Umgebung 4
3 Beschreibung des Vorhabens 6
4 Prüfungsablauf der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) gemäß LfU (2020) 6
5 Datengrundlagen 9
6 Darstellung der Planungsrelevanz der saP-relevanten Arten 9
6.1 Säugetiere 9
6.1.1 Beschreibung der potenziell betroffenen Arten 9
6.1.2 Weiterführende Untersuchungen und Vermeidungsmaßnahmen 12
6.1.3 Prognose über zu erwartende Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG 12
6.2 Vögel 12
6.2.1 Beschreibung der potenziell betroffenen Arten 12
6.2.2 Weiterführende Untersuchungen und Vermeidungsmaßnahmen 13
6.2.3 Prognose über zu erwartende Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG 14
6.3 Sonstige prüfungsrelevante Arten 14
7 Zusammenfassung 15
7 Literatur 16
8 Anhang 1: Prüfungsrelevantes Artenspektrum gemäß LfU für das TK-Blatt 8240 (Marquartstein) 17
9 Anhang 2: Fotodokumentation 23

Abbildungen

Abbildung 1: Lage des Plangebietes (roter Kreis) mit den Flächen der Biotopkartierung (rosa) (Quelle topographische Karte: FIS-Natur, bearbeitet). 5

Abbildung 2: Lage des Plangebietes (rot umrandet) (Quelle Luftbild: Bayerische Vermessungsverwaltung, bearbeitet). 6

Abbildung 3: Östlicher Bereich des Plangebietes mit dem leerstehenden Gebäudekomplex (rechts), einer durch eine Trockensteinmauer abgetrennten Wiesenfläche und Parkplätzen. 23

Abbildung 4: Teil einer Trockensteinmauer, die sich von Nord nach Süd mittig durch das Plangebiet zieht, darüber ein Thujengehölz. 23

Abbildung 5: Ostfassade des Gebäudekomplexes (rechts im Bild) mit einer davor liegenden Gartenfläche (links)..... 24

Abbildung 6: Südfassade des Gebäudekomplexes, zur Schlechinger Straße hin. 24

Abbildung 7: Ostfassade des Gebäudekomplexes mit davor liegenden Parkflächen. 25

Abbildung 8: Rasenfläche im Westen des Plangebietes (Blick von Westen), im Hintergrund der Gebäudekomplex mit der davor liegenden Baustelleneinrichtungsfläche. 25

Abbildung 9: Nord-westlich an den Gebäudekomplex anschließender Garten (Blick von Süd-Westen) mit Nachbargebäude im Hintergrund. 26

Abbildung 10: Potentielles Fledermausquartier hinter abstehender Rinde (rote Pfeile) an einer Kastanie im Nord-Osten des Plangebietes. 26

Abbildung 11: Westfassade des Gebäudekomplexes mit potentiellem Fledermausquartier hinter dem Windbrett sowie Einflugmöglichkeiten in den Dachbereich über Lüftungsöffnungen und den offenen Giebel (rote Pfeile)..... 27

Abbildung 12: Potentielle Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse und Gebäudebrüter in den Dachbereich an der Westfassade des Gebäudekomplexes (roter Pfeil)..... 27

Abbildung 13: Potentielle Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse in den Zwischendachbereich unter den Dachzeigeln an der Ostseite des Gebäudekomplexes (roter Pfeil)..... 28

Abbildung 14: Nistmaterial und Kotspuren gebäudebrütender Vögel (evtl. Sperlinge) an der Ostfassade des Gebäudekomplexes (rote Pfeile)..... 28

1 Einleitung

Gegenstand des vorliegenden Gutachtens zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Neugestaltung der Ortsmitte von Marquartstein, Landkreis Traunstein, Regierungsbezirk Oberbayern. Es wird abgeschätzt, ob durch den Abbruch der Bestandsgebäude und die geplante Neubebauung gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der europäischen Vogelarten sowie der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu rechnen ist.[1]

2 Charakterisierung des Plangebiets und seiner näheren Umgebung

Das ca. 0,5 ha große Plangebiet liegt in der Ortsmitte der Gemeinde Marquartstein im Landkreis Traunstein. Damit befindet es sich im Bereich des TK-Blattes 8240 (Marquartstein), im Naturraum „Voralpines Moor- und Hügelland“ (Nr. D66 nach Ssymank, siehe FIS-Natur) und in der kontinentalen biogeographischen Region. Es wird von drei Straßen (Staudacher Straße, Bahnhofstraße und Schlechinger Straße) umschlossen und ist von lockerer Wohnbebauung mit einem relativ hohen Anteil an Grünflächen umgeben. Ca. 50 m östlich fließt die Tiroler Achen, die auf Höhe des Plangebietes von einer Brücke überspannt wird. Das Plangebiet selbst umfasst einen leerstehenden Gebäudekomplex, der ehemals Hotel- und Gewerbeflächen sowie Garagen beherbergt hat. Westlich davon befinden sich teils asphaltierte, teils geschotterte Flächen, die zum Zeitpunkt der Begehung als Parkplatz und als Baustelleneinrichtungsfläche genutzt wurden, sowie eine Rasenfläche. Nördlich des Gebäudekomplexes schließt sich ein Obstgarten mit u. a. mehreren alten Apfelbäumen (*Malus domestica*) (Stammdurchmesser bis ca. 30 cm), Aufwuchs von Gemeiner Esche (*Fraxinus excelsior*) und Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*), einer Hainbuchen-Schnitthecke (*Carpinus betulus*), einem ca. 10 m hohen Thujengehölz (*Thuja spec.*) sowie einer mehrstämmigen, durch Windwurf entwurzelten Sal-Weide (*Salix caprea)* an. Darüber hinaus wachsen hier Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), verschiedene Rosen (*Rosa spec.*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Forsythie (*Forsythia spec.*), Brombeere (*Rubus spec.*) und Große Brennessel (*Urtica dioica*). Auch ein kleiner Geräteschuppen ist vorhanden. Auf der Ostseite des Gebäudes befindet sich ebenfalls ein schmaler Gartenstreifen mit u. a. Rotem Hartriegel, Schwarzem Holunder, Schmetterlingsflieder (*Buddleja davidii*), Thujen, Brombeeren, Stechpalme (*Ilex spec.*), Efeu (*Hedera helix*), Buchsbaum (*Buxus sempervirens*) und Rhododendron (*Rhododendron spec.*). Diese Gartenfläche ist durch eine ca. ein bis zwei Meter hohe Trockenmauer von der darunterliegenden Rasenfläche getrennt, an die sich wiederum ein Parkplatz mit zwei Rosskastanien (*Aesculus hippocastanum*) (Stammdurchmesser ca. 30 cm bzw. ca. 50 cm) anschließt. Eine Fotodokumentation des Plangebiets findet sich im Anhang (Kap. 9).

Das Plangebiet liegt nicht in einem Schutzgebiet oder auf einer Fläche der Flachland- bzw. Alpenbiotopkartierung. Etwa 500 m südlich des Plangebietes beginnt jedoch das Trinkwasserschutzgebiet Marquartstein (Nr. 2210824000213). Darüber hinaus befindet sich ca. 1 km süd-westlich das FFH-Gebiet „Mettenhamer Filz, Süssener und Lanzinger Moos mit Extensivwiesen“ (Nr. 8240-371.02), das auch das Naturschutzgebiet „Süssener und Lanzinger Moos“ (Nr. NSG-

[1] Auch die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführten „Verantwortungs“-Arten (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) sind im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen. Jedoch müssen diese Arten erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bestimmt werden. Erst dann können diese Arten in das prüfungsrelevante Artenspektrum einbezogen werden.

00070.01) umfasst. Lediglich ca. 20 m östlich des Plangebietes beginnt die biotopkartierte „Tiroler Ache zwischen Mietenkam und Marquartstein“ (Nr. 8240-0011): dieser Biotopkomplex beginnt auf Höhe des Plangebiets und zieht sich beidseitig der Tiroler Achen über ca. 5 km nach Norden bis nach Mietenkam. Ca. 100 m südlich des Plangebietes liegen die biotopkartierten „Auwaldreste und Gewässerbegleitgehölz an der Tiroler Achen zw. Zollamt und Marquartstein“ (Nr. A8240-0247), die am südlichen Ortsrand von Marquartstein von attraktiven Altbäumen (Silberweiden und Pappeln) geprägt werden. In diesem Bereich befindet sich auch ein „Straßengehölz südlich Grenzmühle“ (Nr. A8240-0034) mit u. a. alten Ulmen (*Ulmus spec.*), Gemeiner Esche, Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Gemeiner Hasel (*Corylus avellana*) und Schwarzem Holunder. Flussaufwärts schließen sich „Sandfang, Schotterflur und Auwaldreste an der Tiroler Ache bei Geisenhausen“ (Nr. A8240-0248) an. Dieser Biotop umfasst Reste von Schotterbänken mit Ufer-Reitgras-Fluren, einen immer wieder freigebaggerten Altwasserarm (Sandfang) und teils beweidete Auwaldreste auf der Innenseite einer Achenschleife bei Geisenhausen.

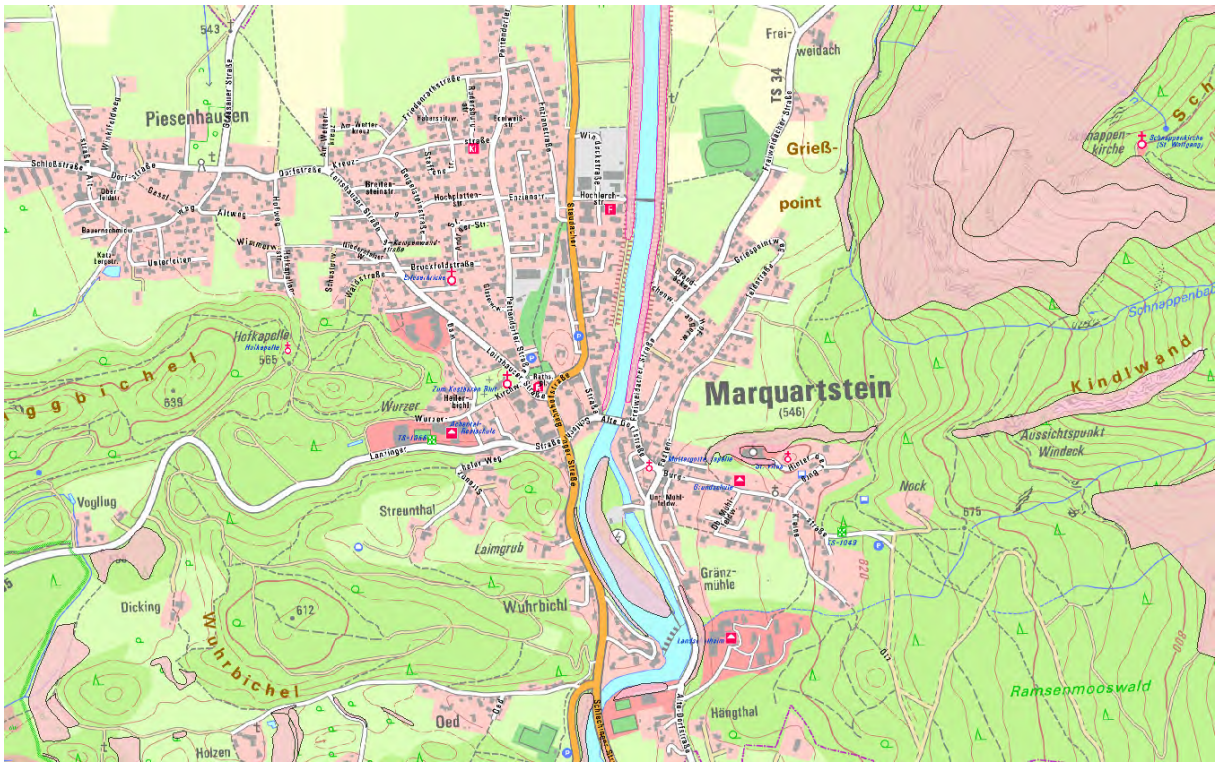

Abbildung 1: Lage des Plangebietes (roter Kreis) mit den Flächen der Biotopkartierung (rosa) (Quelle topographische Karte: FIS-Natur, bearbeitet).

Abbildung 2: Lage des Plangebietes (rot umrandet) (Quelle Luftbild: Bayerische Vermessungsverwaltung, bearbeitet).

3 Beschreibung des Vorhabens

Es ist geplant, die Ortsmitte von Marquartstein umzugestalten. Der bestehende, leerstehende Gebäudekomplex im Plangebiet soll aus diesem Grund abgebrochen und durch mehrere Wohngebäude, ein Ärztehaus sowie eine Tiefgarage unterhalb der neu zu errichtenden Gebäude ersetzt werden. Dafür sind auch Baumfällungen im Plangebiet notwendig.

4 Prüfungsablauf der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) gemäß LfU (2020)

Die Vorgaben zur artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) sehen zunächst eine Relevanzprüfung (1. Schritt) vor. Kann nicht ausgeschlossen werden, dass saP-relevante Arten vom Vorhaben *potentiell* in der ein oder anderen Weise betroffen sind, muss eine Bestandserhebung der potentiell betroffenen Arten durchgeführt werden (2. Schritt). Die Ergebnisse dieser Erhebung werden dann der (eigentlichen) artenschutzrechtlichen Prüfung (Prüfung der Verbotstatbestände) gemäß § 44 BNatSchG zugrunde gelegt.

1. Schritt: Relevanzprüfung

Die *saP-relevanten* Tier- und Pflanzenarten

In Bayern kommen 386 Vogelarten (Brut- und Gastvogelarten) als wildlebende, heimische Vogelarten im Sinne des Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie vor. Darunter sind viele weit verbreitete Arten ("Allerweltsarten"), bei denen *in der Regel* davon ausgegangen werden kann, dass durch Vorhaben keine relevanten Beeinträchtigungen dieser Arten zu erwarten sind, da die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und durch Vorhaben auch keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Dennoch gilt für diese Arten das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) z. B. im Hinblick auf Gehölzfällungen. Es verbleiben folgende *saP-relevanten Vogel-Arten*:

- RL-Arten Deutschland (2008) und Bayern (2003) ohne RL-Status "0" (ausgestorben oder verschollen) und RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL
- Streng geschützt nach BArtSchVO
- Koloniebrüter
- Arten, für die Deutschland oder Bayern eine besondere Verantwortung tragen.
- Arten mit kollisionsgeneigtem Verhalten, die nicht flächendeckend verbreitet sind.

Ferner zählen zu den *saP-relevanten Arten* alle 94 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der europäischen FFH-Richtlinie (FFH = Flora-Fauna-Habitat).

Das projektspezifische Artenspektrum kann wie folgt eingegrenzt („abgeschichtet“) werden:

(A) Mittels der Online-Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) kann das *prüfungsrelevante Artenspektrum* nach Naturraum, Landkreis oder TK25-Blatt abgefragt werden. (Die vollständige Liste der prüfungsrelevanten Arten findet sich im Anhang.)

(B) Im nächsten Schritt werden alle Arten ausgeschlossen, für die im Untersuchungsgebiet *keine geeigneten Existenzbedingungen* gegeben sind (Kriterium L = Lebensraum). Dafür wird eine Habitatstruktur-Kartierung durchgeführt, um potentielle Habitate der relevanten Arten zu identifizieren. Eine Art wird grundsätzlich als prüfungsrelevant erachtet, wenn sich das Untersuchungsgebiet als *faktisches* (Kriterium NW = Art wurde nachgewiesen) oder *potentielles* (Kriterium PO = Existenzbedingungen sind gegeben) Habitat erweist (Kriterium F/R: Fortpflanzung-/Ruhestätte; Kriterium N/J: Nahrungs-/Jagdhabitat). Zudem werden Arten berücksichtigt, die aufgrund direkter biotischer Interaktionen oder indirekter Wechselwirkungen für die Existenz der zu prüfenden Arten wesentlich sind.

(C) In einem dritten Schritt werden die Arten ausgeschlossen, bei denen keine *Empfindlichkeit* gegenüber den (bau-, anlage- und/oder betriebsbedingten) *Wirkungen* des Vorhabens anzunehmen ist. „Empfindlichkeit“ ist gegeben, wenn durch die Realisierung des Vorhabens artenschutzrechtliche Verbotstatbestände („Schädigung“, „Tötung“, „Störung“, s. u.) ausgelöst werden.

Das Ergebnis dieses Abschichtungsprozesses ist eine Artenliste, die nur noch die Arten enthält, die (a) im Planungsraum vorkommen können und (b) gegenüber Wirkungen des Vorhabens empfindlich

reagieren könnten: die für das jeweilige Vorhaben prüfungsrelevanten Arten. Diese sind in den Tabellen des Anhang 1 **fett** markiert.

Wenn sich nach diesem Arbeitsschritt zeigt, dass entsprechend der einzelnen Prüfschritte nicht mit relevanten Arten zu rechnen ist, sind alle weiteren Schritte (Bestanderfassung) entbehrlich. Kann jedoch *nicht* ausgeschlossen werden, dass eine oder mehrere Arten empfindlich auf das Vorhaben reagiert, sind Bestandserhebungen der betroffenen Arten notwendig.

2. Schritt: Bestandserfassung am Eingriffsort

Für die im Rahmen der Relevanzprüfung (1. Schritt) bestimmten Arten, muss untersucht werden, ob sie im Wirkungsbereich des Vorhabens tatsächlich vorkommen und in welchem Umfang sie betroffen sind. Lassen sich gewisse Unsicherheiten aufgrund verbleibender (methodisch bedingter) Erkenntnislücken nicht ausschließen, können im Zweifelsfall *worst-case*-Betrachtungen angestellt werden.

3. Schritt: Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Für die in den ersten beiden Schritten als saP-relevant erkannten Arten erfolgt die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG. Dabei ist für jede Art zu prüfen, ob durch das Vorhaben gegen die folgenden Verbote verstoßen wird:

1. Es ist verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) („Tötungs- und Verletzungsverbot“)

2. Es ist verboten wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Zustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) („Störungsverbot“)

3. Es ist verboten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Zu den Fortpflanzungs- und Ruhestätten zählen z. B. Balz-, Paarungs-, Schlaf-, Mauser- und Rasthabitate. („Schädigungsverbot“)

4. Es ist verboten wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG) („Schädigungsverbot“)

Ein Verstoß gegen 3. und 4. liegt vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (der Tiere) bzw. Standorte (der Pflanzen) im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt wird. Neben dem Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (von Tieren) bzw. Standorten (von Pflanzen) kann auch die Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten sowie anderer wesentlicher biotischer wie abiotischer Wechselwirkungen zu Verstößen gegen die Zugriffsverbote führen, wenn diese für die Art existenznotwendig sind. (BfN 2021)

Mithilfe geeigneter *Maßnahmen* können Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote abgewendet werden. Neben herkömmlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (z. B. Änderungen bei der Projektgestaltung, Bauzeitenbeschränkung) gestattet § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG darüber hinaus die Durchführung von sogenannten "vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen" (CEF-Maßnahmen, *continuous ecological functionality measures*). CEF-Maßnahmen können zur Sicherung der ökologischen Funktionen betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren bzw. Standorte von Pflanzen (§ 44 Abs. 5 Satz 2, Satz 4 BNatSchG) festgesetzt werden.

Ist *schließlich* ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbar, *kann* eine Ausnahme von Verboten bei der Höheren Naturschutzbehörde (HNB) beantragt werden. Zur Bewilligung der Ausnahme müssen (nach § 45 Abs. 7 BNatSchG) allerdings folgende Bedingungen erfüllt sein: (A) Es liegen zwingende Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses vor. (B) Eine zumutbare Alternative ist nicht gegeben. (C) Der Zustand der Population der betroffenen Art verschlechtert sich nicht.

5 Datengrundlagen

Folgende Datengrundlagen wurden zur Erarbeitung des Gutachtens verwendet:

- Internet-Arbeitshilfe (LfU 2021): Arteninformationen zu speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung - relevanten Arten – online-Abfrage.
- Daten der Artenschutzkartierung (ASK) im ca. 2 km Umkreis um das Plangebiet. Die Daten wurden vom LfU zur Verfügung gestellt. Es wurden keine Nachweise aus den Jahren vor 2000 berücksichtigt.
- Bayerische Biotopkartierung (Flachland und Alpen, FIS-Natur).
- Rote Listen gefährdeter Tierarten Bayerns.
- Gebietsbegehung der Gutachter am 05.11.2021.

6 Darstellung der Planungsrelevanz der saP-relevanten Arten

6.1 Säugetiere

6.1.1 Beschreibung der potenziell betroffenen Arten

Biber (*Castor fiber*)

Der Biber kommt fast überall in Bayern entlang von Fließ- und Stillgewässern vor. In seinem Lebensraum benötigt er ausreichend Nahrung in Form von submersen Wasserpflanzen, krautigen Pflanzen und jungen Weichhölzern sowie grabbare Ufer zur Anlage von Wohnhöhlen, deren Eingänge häufig unterhalb der Wasseroberfläche liegen. (LfU 2021)

Artnachweise im Rahmen der Artenschutzkartierung (ASK)

Es liegen keine Nachweise von Bibern im Umkreis von 2 km um das Plangebiet vor.

Potenzielle Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sowie potentielle Nahrungshabitate im Eingriffsbereich

Im Plangebiet sind keine Fließ- oder Stillgewässer vorhanden, so dass eine Empfindlichkeit des Bibers gegenüber den Wirkungen des Vorhabens auszuschließen ist. Daher wird er im Folgenden nicht weiter berücksichtigt.

Fischotter (*Lutra lutra*)

Der Fischotter kommt in allen Arten von natürlich oder naturnah ausgebildeten Fließ- und Stillgewässern vor. Er benötigt eine abwechslungsreiche Ufer- und Gewässerstruktur sowie breite, reich strukturierte und dicht mit Gehölzen bewachsene Uferrandstreifen. Eigene Baue legen Fischotter nur während der Jungenaufzucht an, ansonsten nutzen sie Verstecke wie Unterspülungen, überhängende Wurzeln, Gebüsche oder die Baue anderer Tiere. Fischotter sind Nahrungsopportunisten, die vor allem Fische, aber auch Amphibien, Muscheln, Ratten, Mäuse, Käfer, Regenwürmer, Krebse und Wasservögel fressen. (LfU 2021)

Artnachweise im Rahmen der Artenschutzkartierung (ASK)

Es liegen keine Nachweise von Fischottern im Umkreis von 2 km um das Plangebiet vor.

Potenzielle Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sowie potentielle Nahrungshabitate im Eingriffsbereich

Im Plangebiet sind keine Fließ- oder Stillgewässer vorhanden, so dass eine Empfindlichkeit des Fischotters gegenüber den Wirkungen des Vorhabens auszuschließen ist. Daher wird er im Folgenden nicht weiter berücksichtigt.

Fledertiere (*Chiroptera*)

Als Fortpflanzungsstätten werden bei Fledermäusen die Wochenstuben und deren Ein- und Ausflugbereiche bezeichnet. Des Weiteren gehören alle Paarungsquartiere zu den Fortpflanzungsstätten (Runge et al. 2010). Je nach Fledermausart befinden sich Quartiere für Fortpflanzungsstätten in unseren Breiten zumeist in Baumhöhlen oder –spalten sowie an oder in Bauwerken (z. B. Spalten am Gebäude, in Dachstühlen, an der Fassade, an Brücken). Zu den Ruhestätten von Fledermäusen gehören sowohl Tagesschlafplätze einzelner Tiere und Kolonien sowie Winterquartiere (ebd.). Quartiere für Ruhestätten können auch denen der Fortpflanzungsstätten entsprechen. Winterquartiere befinden sich dagegen häufig in (überwiegend) frostfreien Höhlen, Stollen, Gewölben oder Kellern.

Artnachweise im Rahmen der Artenschutzkartierung (ASK)

Es liegen folgende aktuelle ASK-Nachweise von Fledermäusen in einem Umkreis von 2 km um das Plangebiet vor:

- Aus dem Ortsgebiet von Marquartstein gibt es aus den Jahren 2009 bis 2020 Einzelnachweise folgender Fledermausarten: Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) und Zweifarbfledermaus (*Verspertilio murinus*).
- Ca. 150 m nord-westlich des Plangebietes liegt die Kirche von Marquartstein, in der im Jahr 2004 Kot des Großen Mausohrs gefunden wurde.
- Ca. 200 m süd-östlich des Plangebietes wurden im Jahr 2011 insgesamt 15 Mopsfledermäuse gesichtet.

- Ca. 280 m süd-westlich des Plangebietes wurden an einem Gebäude in Marquartstein in den Jahren 2011 bis 2019 bis zu 59 ausfliegende Mopsfledermäuse gezählt, dabei handelte es sich vermutlich um eine Wochenstube.
- Ca. 420 m östlich des Plangebietes wurde in der Burg in Marquartstein im Jahr 2015 eine tote, adulte Kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*) gefunden.
- Ca. 430 m nord-westlich des Plangebietes wurden in den Jahren 2000 und 2001 an einem Wohnhaus in Marquartstein einzelne unbestimmte Fledermäuse beobachtet.
- Ca. 490 m östlich des Plangebietes wurde in der Kapelle an der Burg in Marquartstein im Jahr 2004 Kot einer unbestimmten Fledermausart gesichtet.
- Ca. 670 m südlich des Plangebietes wurde im Jahr 2004 im Gymnasium Marquartstein ein totes, adultes Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) gefunden.
- Ca. 720 m süd-östlich des Plangebietes wurden im Jahr 2012 in einem Gebäude außerhalb von Marquartstein bis zu 45 ausfliegende Fledermäuse einer unbestimmten Art gezählt.
- Ca. 730 m südlich des Plangebietes wurden im Jahr 2011 insgesamt 25 aus einem Gebäude ausfliegende Fledermäuse einer unbestimmten Art gezählt.
- Ca. 860 m südlich des Plangebietes wurde im Jahr 2005 eine juvenile Mopsfledermaus gesichtet, am selben Gebäude wurden darüber hinaus im Jahr 2007 insgesamt 140 ausfliegende Fledermäuse einer unbestimmten Art gezählt.
- Ca. 1,2 km südlich des Plangebietes wurden an einem Altarm der Tiroler Achen im Jahr 2007 mittels Ultraschalldetektor 2 jagende Wasserfledermäuse (*Myotis daubentonii*) nachgewiesen.
- Ca. 1,5 km süd-westlich des Plangebietes wurden per Lautanalyse im Jahr 2018 folgende Fledermausarten im Jagdhabitat nachgewiesen: Mausohren (*Myotis spec.*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Kleinabendsegler oder Breitflügel- oder Zweifarbfledermaus (*Nyctalus leisleri / Eptesicus serotinus / Vespertilio discolor*), Rauhaut- oder Weißrandfledermaus (*Pipistrellus nathusii / kuhlii*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*).
- Ca. 1,5 km nördlich des Plangebietes wurde im Jahr 2013 in einem Gebäude Kot einer unbestimmten Fledermausart gefunden.
- Ca. 1,5 km südlich des Plangebietes wurden in den Jahren 2009 und 2011 in Fledermauskästen jeweils ein Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*) und eine Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) nachgewiesen.
- Ca. 1,6 km süd-westlich des Plangebietes wurden im Jahr 2011 in einem Gebäude 3 Fledermäuse einer unbestimmten Art gesichtet.
- Ca. 1,8 km westlich des Plangebietes wurden in einem Wohnhaus in den Jahren 1993 bis 2013 bis zu 50 Zwergfledermäuse gezählt.
- Ca. 1,8 km westlich des Plangebietes wurde im Jahr 2004 in der Kirche in Niedernfels Kot vom Großem Mausohr und von Langohrfledermäusen (*Plecotus spec.*) gefunden.
- Ca. 1,8 km westlich des Plangebietes wurde im Jahr 2004 in der Schule in Niedernfels ein Braunes Langohrs gesichtet und Kot des Großen Mausohrs gefunden.

Potenzielle Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im Eingriffsbereich

Im Plangebiet befindet sich eine Rosskastanie, die über etwas abstehende Rinde im Stammbereich verfügt (siehe Abbildung 10). Diese könnte von Fledermäusen, insbesondere als Sommerquartier, genutzt werden, in milden Witterungsphasen lassen sich Fledermäuse jedoch auch im Winter in solchen Quartiertypen nicht gänzlich ausschließen (Zahn et al. 2021). Darüber hinaus wurden im Rahmen der Gebietsbegehung an den Gehölzen im Plangebiet keine für Fledermäuse geeigneten Quartierstrukturen (z. B. Baumhöhlen, Spechtlöcher, Stammrisse oder Rindenspalten) gefunden. Allerdings weist der Gebäudekomplex eine große Anzahl an potenziellen Versteckmöglichkeiten für Fledermäuse auf: sowohl an der Außenfassade (z. B. Windbretter, Fensterläden, Rolladenkästen, Holzverschalungen, Spalten im Dachgebälk und Zwischendachbereich; siehe Abbildung 11) als auch im Dachbereich (siehe Abbildung 13). Hier scheinen u. a. Einflugmöglichkeiten in den Dachboden über zahlreiche Lüftungsöffnungen und über die Firstziegel gegeben zu sein (siehe Abbildung 11 undAbbildung 12). Darüber hinaus weist auch die Gartenhütte Spaltenquartierpotential und Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse auf. Spuren einer Besiedelung durch Fledermäuse konnten im Rahmen der Gebietsbegehung im Plangebiet zwar nicht festgestellt werden, dennoch sollte vor dem Abriss des Gebäudekomplexes und vor der Fällung der Rosskastanie darauf geachtet werden, diese vorab auf eine Besiedelung durch Fledermäuse zu untersuchen.

Potenzielle Nahrungshabitate im Eingriffsbereich

Fledermäuse jagen je nach Art in Gehölzen, Wäldern, Offenland und an Gewässern. Einige der prüfungsrelevanten Fledermausarten könnten das Plangebiet als Jagdhabitat nutzen, aufgrund von Größe und Ausstattung des Plangebietes dürfte es aber für Fledermäuse kein essenzielles Jagdhabitat darstellen.

6.1.2 Weiterführende Untersuchungen und Vermeidungsmaßnahmen

Für die Artengruppe der Säugetiere empfehlen wir folgende weiterführende Untersuchungen:

U-1: Gebäude und Bäume mit für Fledermäuse geeigneten Quartierstrukturen sind vor einem Eingriff durch Ein- und Ausflugsbeobachtungen auf Fledermausbesatz zu untersuchen.

U-2: Vor einem Eingriff in den Gebäudekomplex ist das Gebäudeinnere, insbesondere Dachboden und Keller (falls vorhanden), auf Fledermausbesatz bzw. auf Spuren von Fledermäusen (z. B. Kot) zu untersuchen.

6.1.3 Prognose über zu erwartende Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG

Derzeit können Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote nicht ausgeschlossen werden. Eine abschließende Beurteilung kann erst nach Durchführung und Abschluss der weiterführenden Untersuchungen vorgenommen werden.

6.2 Vögel

6.2.1 Beschreibung der potenziell betroffenen Arten

Heimische Brutvogelarten können ihre Nester entweder frei in Gehölzen (freibrütende Arten), auf dem Boden (Bodenbrüter), in Baumhöhlen (Höhlenbrüter) oder in bzw. an Gebäuden (Gebäudebrüter)

bauen. In Mitteleuropa beginnt die Brutzeit in der Regel im März und kann, je nach Vogelart, bis in den September hinein reichen. In dieser Zeit sind die Tiere bei Eingriffen in ihre Bruthabitate (wie z.B. bei Gehölzrodungen oder Gebäudeabbrüchen) besonders empfindlich, da die Jungvögel unter Umständen noch nicht flügge sind und den Eingriffen daher nicht ausweichen können.

Artnachweise im Rahmen der Artenschutzkartierung (ASK)

Es liegen folgende aktuelle ASK-Nachweise von prüfungsrelevanten Vogelarten im Umkreis von 2 km um das Plangebiet vor:

- Ca. 1,6 km nord-östlich des Plangebietes wurde in der Rabeneckwand südlich von Staudach / Egerndach am Schnappenberg im Jahr 2007 ein erfolgreich brütendes Uhu-Paar (*Bubo bubo*) nachgewiesen, in den Jahren 2006 und 2009 bestand ein Brutverdacht bzw. eine Sichtbeobachtung von 2 Individuen.
- Ca. 1,8 km westlich des Plangebietes wurden in den Jahren 2006 und 2007 in einem Steinbruch bei Raiten / Lanzing ein bis zwei adulte Uhus gesichtet.

Potenzielle Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im Eingriffsbereich

Bei der Gebietsbegehung der Gutachter wurden Hinweise auf gebäudebrütende Vogelarten (z. B. Sperlinge) am Gebäudekomplex (Nistmaterial und Kotspuren) gefunden (siehe Abbildung 14). Auch war ein männlicher Haussperling (*Passer domesticus*) anwesend, der im Garten innerhalb des Plangebietes nach Nahrung suchte. Vor einem Abriss sollte der Gebäudekomplex daher auf eine Besiedelung durch Gebäudebrüter untersucht werden. Der Gehölzbestand im Plangebiet bietet keine geeigneten Baumhöhlen für höhlenbrütende Vogelarten, in Verbindung mit der umgebenden Landschaft jedoch ein potenzielles Bruthabitat für freibrütende Vogelarten. Da es sich insgesamt jedoch um einen relativ kleinen Gehölzbestand handelt, gehen wir davon aus, dass ein möglicherweise betroffenes (freibrütendes) Brutpaar in der näheren Umgebung ein Ersatzhabitat finden könnte. Eine Kartierung freibrütender Vogelarten halten wir daher nicht für erforderlich.

Potenzielle Nahrungshabitate im Eingriffsbereich

Nahrungssuchende Vögel können im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der begrenzten Größe des Eingriffs ist jedoch nicht von einem essenziellen Nahrungshabitat für Vögel auszugehen.

6.2.2 Weiterführende Untersuchungen und Vermeidungsmaßnahmen

Für die Artengruppe der Vögel empfehlen wir folgende weiterführende Untersuchungen und Vermeidungsmaßnahmen:

U-3: Der Gebäudekomplex im Plangebiet ist vor einem Eingriff auf eine Besiedlung durch gebäudebrütende Vögel zu untersuchen. Dabei sollten zwischen April und Mitte Juli vier Begehungen zur Erhebung insbesondere von Haus- oder Feldsperlingen durchgeführt werden, mit dem Ziel die Anzahl besetzter Brutplätze zu ermitteln. Auf mögliche Vorkommen von Mauerseglern ist im Rahmen der abendlichen Fledermausausflugsbeobachtungen zu achten. Gibt es Hinweise auf ein Mauersegler-Vorkommen sind ggf. zusätzliche Abend-Termine erforderlich, um die finalen abendlichen Einflüge festzustellen und die besetzten Brutplätze zu zählen. Zur Erhebung von Mauerseglervorkommen werden drei Termine im Zeitraum von Anfang Mai bis Ende Juni empfohlen (Südbeck et al. 2005, LfU 2021).

V-1: Gehölzfällungen und -rodungen werden außerhalb der Fortpflanzungszeit (d.h. zwischen 01. Oktober und 29. Februar) durchgeführt.

6.2.3 Prognose über zu erwartende Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG

Derzeit können Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote nicht ausgeschlossen werden. Eine abschließende Beurteilung kann erst nach Durchführung und Abschluss der weiterführenden Untersuchungen vorgenommen werden.

6.3 Sonstige prüfungsrelevante Arten

Eingriffe in Habitate prüfungsrelevanter Reptilien-, Amphibien-, Schmetterlings- oder Gefäßpflanzenarten sind derzeit nicht zu erwarten. Für Reptilien ist das Plangebiet, das an allen Seiten von Straßen umgeben ist, zu verinselt, für Amphibien fehlen geeignete Laichgewässer. Auch sind keine geeigneten Habitate oder Standortbedingungen für Schmetterlinge oder seltene Pflanzenarten vorhanden. Daher können im Hinblick auf diese Artengruppen Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote ausgeschlossen werden.

7 Zusammenfassung

Gegenstand der vorliegenden Relevanzprüfung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist die geplante Neugestaltung der Ortsmitte von Marquartstein, Landkreis Traunstein.

Ergebnis des Gutachtens ist, dass durch das Vorhaben Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote im Hinblick auf Fledermäuse und gebäudebrütende Vogelarten nicht ausgeschlossen werden können. Daher sind folgende Bestandserhebungen durchzuführen:

U-1: Gebäude und Bäume mit für Fledermäuse geeigneten Quartierstrukturen sind vor einem Eingriff durch Ein- und Ausflugsbeobachtungen auf Fledermausbesatz zu untersuchen.

U-2: Vor einem Eingriff in den Gebäudekomplex ist das Gebäudeinnere, insbesondere Dachboden und Keller (falls vorhanden), auf Fledermausbesatz bzw. auf Spuren von Fledermäusen (z. B. Kot) zu untersuchen.

U-3: Der Gebäudekomplex im Plangebiet ist vor einem Eingriff auf eine Besiedlung durch gebäudebrütende Vögel zu untersuchen.

Darüber hinaus ist generell folgende Vermeidungsmaßnahme zum Schutz brütender Vogelarten zu berücksichtigen:

V-1: Gehölzfällungen und -rodungen werden außerhalb der Fortpflanzungszeit (d.h. zwischen 01. Oktober und 29. Februar) durchgeführt.

Erst nach Vorliegen der Ergebnisse der Bestandserhebungen kann eine abschließende Prognose hinsichtlich möglicher Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote abgegeben werden.

Ein Vorkommen anderer prüfungsrelevanter Arten (Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge und Gefäßpflanzen) kann aufgrund der Vegetations- und Habitatstruktur des Plangebietes ausgeschlossen werden, so dass weiterführende Untersuchungen oder Vermeidungsmaßnahmen im Hinblick auf diese Artengruppen nicht erforderlich sind.

7 Literatur

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) (2021): Internet-Arbeitshilfe für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/ (abgerufen am 13.11.2021).

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) (2020): Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf. Stand: Februar 2020, https://www.lfu.bayern.de/publikationen/get_pdf.htm?art_nr=lfu_nat_00347 (abgerufen am 21.10.2021).

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) (2016a): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns – Stand 2016.

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) (2016b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Lepidoptera: Rhopalocera) Bayerns.

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2021): Beschädigungsverbot im Zusammenhang mit Eingriffen, https://www.bfn.de/besonderer-artenschutz-bei-eingriffen (abgerufen am 25.11.2021).

FIS-Natur – Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz (Online-Viewer): https://www.lfu.bayern.de/natur/fis_natur/fin_web/index.htm (abgerufen am 13.11.2021).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBL. I S. 2542), in Kraft seit 01.03.2010.

Zahn, A., Hammer, M. & Pfeiffer, B. (2021): Vermeidungs-, CEF- und FCS-Maßnahmen für vorhabensbedingt zerstörte Fledermausbaumquartiere. – Hinweisblatt der Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern, 23 S. Download unter Aktuelles auf: https://www.tierphys.nat.fau.de/fledermausschutz/.

Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.).- Hannover, Marburg.

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K., Sudfeldt, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Hg. v. Peter Südbeck, Hartmut Andretzke, Stefan Fischer, Kai Gedeon, Tasso Schikore, Karsten Schröder und Christoph Sudfeldt. Radolfzell.

8 Anhang 1: Prüfungsrelevantes Artenspektrum gemäß LfU für das TK-Blatt 8240 (Marquartstein)

In den folgenden Tabellen sind die Arten **fett** markiert, bei denen die Empfindlichkeit gegenüber den Wirkungen des Vorhabens geprüft werden muss, da das Untersuchungsgebiet ein faktisches oder potenzielles Fortpflanzungs-, Rast- und/oder essenzielles Jagd- bzw. Nahrungshabitat darstellt (0 = keine Empfindlichkeit, X = Empfindlichkeit).

Säugetiere

L		Art		Rote Liste			EZK	Habitat	
NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	B	D	kont		F/R	J/N
(ASK)	**X**	***Barbastellus barbastellus***	**Mopsfledermaus**	**3**	**2**	**3**	**u**	**X**	**X**
0	0	*Castor fiber*	Biber		V		g	0	0
(ASK)	**X**	***Eptesicus nilsonii***	**Nordfledermaus**	**3**	**G**	**3**	**u**	**X**	**X**
0	0	*Lutra lutra*	Fischotter	3	3	3	u	0	0
0	**X**	***Myotis brandtii***	**Brandtfledermaus**	**2**	**V**	**2**	**u**	**X**	**X**
(ASK)	**X**	***Myotis daubentonii***	**Wasserfledermaus**				**g**	**X**	**X**
(ASK)	**X**	***Myotis myotis***	**Großes Mausohr**		**V**		**g**	**X**	**X**
(ASK)	**X**	***Myotis mystacinus***	**Kleine Bartfledermaus**		**V**		**g**	**X**	**X**
0	**X**	***Myotis nattereri***	**Fransenfledermaus**				**g**	**X**	**X**
(ASK)	**X**	***Nyctalus leisleri***	**Kleinabendsegler**	**2**	**D**	**2**	**u**	**X**	**X**
(ASK)	**X**	***Pipistrellus nathusii***	**Rauhautfledermaus**				**u**	**X**	**X**
(ASK)	**X**	***Pipistrellus pipistrellus***	**Zwergfledermaus**				**g**	**X**	**X**
(ASK)	**X**	***Pipistrellus pygmaeus***	**Mückenfledermaus**	**V**	**D**	**V**	**u**	**X**	**X**
(ASK)	**X**	***Plecotus auritus***	**Braunes Langohr**		**V**		**g**	**X**	**X**
(ASK)	**X**	***Rhinolophus hipposideros***	**Kleine Hufeisennase**	**2**	**1**	**2**	**s**	**X**	**X**
(ASK)	**X**	***Vespertilio murinus***	**Zweifarbfledermaus**	**2**	**D**	**3**	**?**	**X**	**X**

Vögel

L		Art		Rote Liste			EZK	Habitat	
NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	B	D	kont		F/R	J/N
0	0	*Acanthis cabaret*	Alpenbirkenzeisig				B:u	0	0
0	0	*Accipiter gentilis*	Habicht	V		V	B:u	0	0
0	X	*Accipiter nisus*	Sperber				B:g	X	X
0	0	*Actitis hypoleucos*	Flussuferläufer	1	2	1	B:s R:g	0	0
0	0	*Aegolius funereus*	Raufußkauz				B:g	0	0
0	0	*Alcedo atthis*	Eisvogel	3		V	B:g	0	0
0	0	*Anas crecca*	Krickente	3	3	V	B:u R:g	0	0
0	0	*Anthus campestris*	Brachpieper	0	1	0	B:s R:u	0	0

L		Art		Rote Liste			EZK	Habitat	
NW	**PO**	**Wissenschaftlicher Name**	**Deutscher Name**	**B**	**D**	**kont**		**F/R**	**J/N**
0	0	*Anthus pratensis*	Wiesenpieper	1	2	1	B:s	0	0
0	0	*Anthus spinoletta*	Bergpieper			R	B:u	0	0
0	0	*Anthus trivialis*	Baumpieper	2	3	2	B:s	0	0
0	**X**	***Apus apus***	**Mauersegler**	**3**		**3**	**B:u**	**X**	**X**
0	0	*Aquila chrysaetos*	Steinadler	R	R			0	0
0	0	*Aythya nyroca*	Moorente	0	1	0	R:g	0	0
(ASK)	0	*Bubo bubo*	Uhu				B:g	0	0
0	0	*Buteo buteo*	Mäusebussard				B:g	0	0
0	X	*Carduelis carduelis*	Stieglitz	V		V	B:u	X	X
0	0	*Carduelis citrinella*	Zitronenzeisig		3			0	0
0	0	*Charadrius dubius*	Flussregenpfeifer	3		3	B:g R:g	0	0
0	0	*Chroicocephalus ridibundus*	Lachmöwe				B:g R:g	0	0
0	0	*Ciconia nigra*	Schwarzstorch				B:g R:g	0	0
(X)	0	*Cinclus cinclus*	Wasseramsel				B:g	0	0
0	0	*Circus aeruginosus*	Rohrweihe				B:g	0	0
0	0	*Circus pygargus*	Wiesenweihe	R	2	R	B:g R:g	0	0
0	**X**	***Coloeus monedula***	**Dohle**	**V**		**V**	**B:g R:g**	**X**	**X**
0	0	*Columba oenas*	Hohltaube				B:g	0	0
0	0	*Corvus corax*	Kolkrabe				B:g	0	0
0	0	*Crex crex*	Wachtelkönig	2	2	2	B:s R:u	0	0
0	0	*Delichon urbicum*	Mehlschwalbe	3	3	3	B:u	0	0
0	0	*Dendrocopos leucotos*	Weißrückenspecht	3	2	1	B:u	0	0
0	0	*Dryocopus martius*	Schwarzspecht				B:g	0	0
0	0	*Egretta alba*	Silberreiher					0	0
0	X	*Emberiza citrinella*	Goldammer		V		B:g	X	X
0	X	*Falco peregrinus*	Wanderfalke				B:g	0	X
0	X	*Falco subbuteo*	Baumfalke		3		B:g	X	X
0	X	*Falco tinnunculus*	Turmfalke				B:g	0	X
0	0	*Ficedula parva*	Zwergschnäpper	2	V	2	B:u	0	0
0	0	*Gallinago gallinago*	Bekassine	1	1	1	B:s R:g	0	0
0	0	*Glaucidium passerinum*	Sperlingskauz				B:g	0	0
0	X	*Hippolais icterina*	Gelbspötter	3		3	B:u	X	X
0	0	*Jynx torquilla*	Wendehals	1	2	1	B:s	0	0

L		Art		Rote Liste			EZK	Habitat	
NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	B	D	kont		F/R	J/N
							R:u		
0	0	*Lanius collurio*	Neuntöter	V		V	B:g R:g	0	0
0	0	*Lanius excubitor*	Raubwürger	1	2	1	B:s R:u	0	0
0	0	*Larus michahellis*	Mittelmeermöwe				B:g R:g	0	0
0	X	*Linaria cannabina*	Bluthänfling	2	3	2	B:s	X	X
0	0	*Luscinia svecica*	Blaukehlchen				B:s	0	0
0	0	*Lyrurus tetrix*	Birkhuhn	1	1	1	B:s	0	0
0	0	*Mareca strepera*	Schnatterente				B:g R:g	0	0
0	0	*Mergus merganser*	Gänsesäger		V		B:g R:g	0	0
0		*Milvus migrans*	Schwarzmilan				B:g R:g	0	X
0		*Milvus milvus*	Rotmilan	V	V	V	B:g	0	X
0	0	*Numenius arquata*	Großer Brachvogel	1	1	1	B:s R:u	0	0
X	**X**	***Passer domesticus***	**Haussperling**	**V**	**V**	**V**	**B:u**	**X**	**X**
0	**X**	***Passer montanus***	**Feldsperling**	**V**	**V**	**V**	**B:u**	**X**	**X**
0	0	*Pernis apivorus*	Wespenbussard	V	3	V	B:g R:g	0	0
0	0	*Phoenicurus phoenicurus*	Gartenrotschwanz	3	V	3	B:u	0	0
0	0	*Phylloscopus bonelli*	Berglaubsänger				B:u	0	0
0	0	*Picoides tridactylus*	Dreizehenspecht				B:g	0	0
0	0	*Picus canus*	Grauspecht	3	2	3	B:u	0	0
0	X	*Picus viridis*	Grünspecht				B:g	0	X
0	0	*Porzana porzana*	Tüpfelsumpfhuhn	1	3	1	B:s	0	0
0	0	*Prunella collaris*	Alpenbraunelle		R			0	0
0	0	*Ptyonoprogne rupestris*	Felsenschwalbe	R	R	R	B:g	0	0
0	0	*Pyrrhocorax graculus*	Alpendohle		R			0	0
0	0	*Saxicola rubetra*	Braunkehlchen	1	2	1	B:s R:u	0	0
0	0	*Saxicola torquatus*	Schwarzkehlchen	V			B:g	0	0
0	0	*Scolopax rusticola*	Waldschnepfe		V		B:g	0	0
0	X	*Spinus spinus*	Erlenzeisig				B:u	X	X
0	X	*Strix aluco*	Waldkauz				B:g	0	X
0	X	*Sylvia curruca*	Klappergrasmücke	3			B:u	X	X
0	0	*Tetrao urogallus*	Auerhuhn	1	1	1	B:s	0	0

L		Art		Rote Liste			EZK	Habitat	
NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	B	D	kont		F/R	J/N
0	0	*Tetrastes bonasia*	Haselhuhn	3	2	3		0	0
0	0	*Turdus torquatus*	Ringdrossel			1	B:u	0	0
0	0	*Tyto alba*	Schleiereule	3		3	B:u	0	0
0	0	*Vanellus vanellus*	Kiebitz	2	2	2	B:s R:s	0	0

Reptilien

L		Art		Rote Liste		EZK	Habitat	
NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	B	D		F/R	N/J
(ASK)	0	*Coronella austriaca*	Schlingnatter	2	3	u	0	0
(ASK)	0	*Lacerta agilis*	Zauneidechse	3	V	u	0	0

Amphibien

L		Art		Rote Liste		EZK	Habitat	
NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	B	D		F/R	J/N
(ASK)	0	*Bombina variegata*	Gelbbauchunke	2	2	s	0	0
0	0	*Pelophylax lessonae*	Kleiner Wasserfrosch	3	G	?	0	0
0	0	*Rana dalmatina*	Springfrosch	V		g	0	0
0	0	*Salamandra atra*	Alpensalamander			u	0	0
0	0	*Triturus cristatus*	Nördlicher Kammmolch	2	V	u	0	0

Schmetterlinge

L		Art		Rote Liste			EZK	Habitat	
NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	B	D	kont		F/R	J/N
0	0	*Lopinga achine*	Gelbringfalter	2	2	2	s	0	0
0	0	*Parnassius apollo*	Apollofalter	2	2	2	s	0	0
0	0	*Parnassius mnemosyne*	Schwarzer Apollo	2	2	2	s	0	0
0	0	*Phengaris arion*	Thymian-Ameisenbläuling	2	3	2	s	0	0
0	0	*Phengaris nausithous*	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	V	V	V	u	0	0
0	0	*Phengaris teleius*	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	2	2	2	u	0	0

Gefäßpflanzen

L		Art		Rote Liste		EZK
NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	B	D	
(ASK)	0	*Cypripedium calceolus*	Europäischer Frauenschuh	3	3	u
0	0	*Gladiolus palustris*	Sumpf-Siegwurz	2	2	u
0	0	*Heloscia dium repens*	Kriechender Sellerie	2	2	u
0	0	*Liparis loeselii*	Sumpf-Glanzkraut	2	2	u
0	0	*Spiranthes aestivalis*	Sommer-Wendelähre	2	2	u

Erläuterungen zur Tabelle

L = Lebensraum

NW = Nachweis der Art im Untersuchungsgebiet

- ➔ ASK = Nachweis durch die Artenschutzkartierung im Plangebiet
- ➔ (ASK) = Nachweis durch die Artenschutzkartierung in weniger als 2 km Entfernung

PO = Potenzielles Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet aufgrund der Habitatstruktur möglich

Rote Liste

B = Bayern (siehe LfU 2021)

D = Deutschland (siehe LfU 2021)

kont = kontinental nach der Roten Liste der Brutvögel und Schmetterlinge Bayerns 2016, Rote Liste der Säugetiere Bayerns 2017, Rote Liste der Libellen Bayerns 2017

0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär
?	unbekannt
II	kein regelmäßiger Brutvogel
-	kein Vorkommen

EZK = Erhaltungszustand kontinentale Biogeographische Region (LfU 2021)

g = günstig

u = ungünstig/unzureichend

s = ungünstig/schlecht

Für Vögel:

B = Brutvorkommen

R = Rastvorkommen

Habitat (bezogen auf die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Habitate)

F/R = Fortpflanzungs- und Ruhestätte

J/N = Jagd bzw. Nahrungshabitat

9 Anhang 2: Fotodokumentation

Abbildung 3: Östlicher Bereich des Plangebietes mit dem leerstehenden Gebäudekomplex (rechts), einer durch eine Trockensteinmauer abgetrennten Wiesenfläche und Parkplätzen.

Abbildung 4: Teil einer Trockensteinmauer, die sich von Nord nach Süd mittig durch das Plangebiet zieht, darüber ein Thujengehölz.

Abbildung 5: Ostfassade des Gebäudekomplexes (rechts im Bild) mit einer davor liegenden Gartenfläche (links).

Abbildung 6: Südfassade des Gebäudekomplexes, zur Schlechinger Straße hin.

Abbildung 7: Ostfassade des Gebäudekomplexes mit davor liegenden Parkflächen.

Abbildung 8: Rasenfläche im Westen des Plangebietes (Blick von Westen), im Hintergrund der Gebäudekomplex mit der davor liegenden Baustelleneinrichtungsfläche.

Abbildung 9: Nord-westlich an den Gebäudekomplex anschließender Garten (Blick von Süd-Westen) mit Nachbargebäude im Hintergrund.

Abbildung 10: Potentielles Fledermausquartier hinter abstehender Rinde (rote Pfeile) an einer Kastanie im Nord-Osten des Plangebietes.

Abbildung 11: Westfassade des Gebäudekomplexes mit potentiellem Fledermausquartier hinter dem Windbrett sowie Einflugmöglichkeiten in den Dachbereich über Lüftungsöffnungen und den offenen Giebel (rote Pfeile).

Abbildung 12: Potentielle Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse und Gebäudebrüter in den Dachbereich an der Westfassade des Gebäudekomplexes (roter Pfeil).

Abbildung 13: Potentielle Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse in den Zwischendachbereich unter den Dachzeigeln an der Ostseite des Gebäudekomplexes (roter Pfeil).

Abbildung 14: Nistmaterial und Kotspuren gebäudebrütender Vögel (evtl. Sperlinge) an der Ostfassade des Gebäudekomplexes (rote Pfeile).